

Beitrags- und Gebührenordnung

Präambel

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Basis für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen.

Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. Grundsätze

Gemäß § 11 Pkt. 5 der Vereinssatzung ist der Vorstand ermächtigt, diese Beitragsordnung durch Beschluss zu erlassen. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie die Höhe der Aufnahmegebühren zum Erwerb der Mitgliedschaft.

II. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr wird einmalig erhoben und beträgt für alle Mitglieder 20,00 €. Sie wird zusammen mit der ersten Beitragszahlung entrichtet. Ausgenommen sind Fördermitglieder.

III. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Beitrags wird durch die Zuordnung des Mitgliedes in eine der folgenden Kategorien (Beitragshöhe s. Anlage Beiträge für Beitragskategorien) festgelegt:

- 1.) Wettkampfbetrieb I
 - z.B. Karate, Football, Baseball (deutlich erhöhte Aufwendungen für den Wettkampfbetrieb)
- 2.) Wettkampfbetrieb II
 - (ohne außergewöhnliche Aufwendungen für den Wettkampfbetrieb (z.B. Billard, Judo, Volleyball Erwachsene)
- 3.) Regelbeitrag
 - Der Regelbeitrag betrifft alle Abteilungen des Freizeitsportes (z.B. Volleyball Freizeit, Tauchen, Karate Freizeit)
- 4.) Ermäßigter Beitrag
 - Rentner
 - Kinder, Jugendliche unter 18 Jahre
 - Auszubildende (Auszubildende, Studenten)
 - Arbeitslose
 - Schwerbehinderte
 - Familienbeitrag ab dem 3. Mitglied im Verein – als erster Beitrag wird der Beitrag der Abteilung angesetzt, der den höchsten Beitrag besitzt. Ab dem 3. Mitglied besteht Anspruch auf Familienbeitrag, wobei dann ab dem 2. Mitglied der ermäßigte Beitrag angewendet wird.
- 5.) Ruhende Mitglieder auf Antrag Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - Wird angewendet, wenn z.B. Langzeitkrankheit, beruflicher Auslandseinsatz o.ä. nachgewiesen wurde, halbjährliche Anwendung
- 6.) Beitrag fördernde Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die einen freiwilligen Förderbeitrag jährlich selbst festlegen und dieser per Bankeinzug dem Verein zukommt (z.B. derzeit Alumni)

Die Beitragshöhe der Kategorien wird jährlich, im Rahmen des Jahresabschlusses überprüft (Nachdem ein Kostenstellensystem vorhanden ist).

Für die Beitragshöhe ist grundsätzlich der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus zur Beitragskategorie maßgebend. Darüber hinaus erfolgt die altersbedingte Beitragserhöhung oder eine Ermäßigung unterjährig auf den Folgemonat, in der die Veränderung wirksam wurde. Bis 31.01. bzw. 30.06. sind Nachweise für Ermäßigungen im Original vorzulegen, ausgenommen sind Rentner und vollständig Erwerbsunfähige. Diese legen den Nachweis im Original einmalig vor.

Bei Nichtvorlage ergibt sich der Beitrag entsprechend der regulären Kategorie Zuordnung.

IV. Fälligkeit

1.) Die angegebenen Mitgliedsbeiträge werden jeweils zweimal im Jahr zum 28. Februar und 31. August fällig.

2.) Bei Zahlungsverzug kann der Verein Ersatz für den entstandenen Verzugsschaden verlangen und entsprechende Mahngebühren erheben.

1. Mahnung 5,00 Euro

2. Mahnung 10,00 Euro

3.) Für die Mitteilung über einen Vereinsausschluss fallen Gebühren in Höhe von 15,00 Euro an.

4.) Für Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

V. Zahlungsweise

1.) Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschrifteinzug von einem durch das Mitglied benannten Konto

2.) Die Kosten für Rückbelastung von Lastschriftaufträgen, die nicht durch Verschulden des Vereins entstanden sind, kann der Verein nicht übernehmen und sind vom betroffenen Mitglied zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag, in Form einer Gebühr in Höhe von 5,00 €

zu bezahlen. Das berührt insbesondere Rückbelastungen aufgrund mangelnder Deckung in Höhe des Beitrages, versäumte Anzeigen von Kontoänderungen oder unbegründete Widersprüche.

3.) Barzahler oder Überweiser zahlen pro Zahlungsvorgang eine zusätzliche Aufwandsgebühr von 10,00 €.

VII. Sonstige Bestimmungen

Jede Sektion, welche auf dem Vereinsgelände Sport ausübt, ist verpflichtet jährlich 2 Stunden Arbeitseinsatz pro Mitglied abzuleisten oder ersatzweise 15,00 € einzuzahlen. Die Regelung ist ab dem Alter von 14 Jahren gültig. Für die Einhaltung der Bestimmung ist der jeweilige Übungsleiter verantwortlich. Dieser spricht sich hinsichtlich der gerechten Arbeitsverteilung mit dem Platzwart ab. Einsatznachweise sind vom Übungsleiter bis 30.11. in der Geschäftsstelle vorzulegen bzw. die Ersatzzahlungen bis dahin einzuzahlen.

VIII. Gültigkeit und Änderung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung wurde vom Vorstand am 14.01.2025 beschlossen und tritt mit der Bestätigung durch das Präsidium rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Die Beitragsordnung besitzt so lange Gültigkeit bis durch den Vorstand eine Änderung beschlossen wird.

Sofern in der Beitragsordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Der Vorstand

Anlage Beiträge für Beitragskategorien

Nr.	Kategorie	Jahresbeitrag	Betroffene Mitglieder, Bemerkung
1	Wettkampfbetrieb I	204 €	Karate, Football, Baseball
2	Wettkampfbetrieb I ermäßigt	156 €	Karate, Football, Baseball
3	Wettkampfbetrieb II	156 €	Judo, Billard, Volleyball Erwachsene
4	Regelbeitrag	156 €	Alle Freizeitsportabteilungen, die keiner anderen Kategorie zuzuordnen sind
5	Ermäßigter Beitrag	120 €	Kinder, Jugendliche, Studenten, Rentner, Vollerwerbsunfähige, Sozialsehwache, Schwerbehinderte (Einkommen kleiner als aktuelle Bürgereldhöhe), Schwerbehinderte
6	Ruhende Mitglieder	24 €	alle ruhenden Mitglieder
7	Fördernde Mitglieder		Alumni, freiwilliger, jährlicher und regelmäßiger Beitrag